

99083001011009

Familiennamen von Vertriebenen, Spätaussiedlern, deren Ehegatten oder Nachkommen ändern

Heruntergeladen am 21.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/212898994/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011009
Leistungsbezeichnung I	Familiennamen von Vertriebenen, Spätaussiedlern, deren Ehegatten oder Nachkommen ändern
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Namen (083)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Eheschließung (1020300), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_43.html https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_94.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_43.html https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_94.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html
Teaser	Als Vertriebene/r oder Spätaussiedler/in bzw. deren Ehegatten oder Nachkommen haben Sie verschiedene Möglichkeiten Ihre(n) Namen zu ändern.
Volltext	<p>Als Vertriebene/r oder Spätaussiedler/in können Sie, Ihr Ehegatte oder Ihre Abkömmlinge Bestandteile Ihres bisherigen Namens ablegen, wenn diese in Deutschland nicht üblich sind. Sie können auch die ursprüngliche Form eines abgewandelten Namens annehmen. Das trifft auf Namen zu, die je nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelt wurden.</p> <p>Weiterhin können Sie auch deutschsprachige Formen Ihres Vor- oder Familiennamens annehmen. Wenn es solche deutschsprachigen Formen nicht gibt, können Sie auch neue Vornamen annehmen.</p> <p>Sofern Sie verheiratet sind, können Sie auch einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder Ihren Familiennamen in einer deutschen Übersetzung annehmen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass • Geburtsurkunde mit amtlicher Übersetzung • Registrierschein • soweit vorhanden: Spätaussiedlerbescheinigung Vertriebenenalausweis

Modul	Sachverhalt
	Möglicherweise sind in Ihrem konkreten Fall weitere Unterlagen erforderlich. Um dies zu erfahren, telefonieren Sie am besten vorher mit Ihrem Standesamt.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb des Namens nach deutschem Recht. Ihr Name beziehungsweise Namensteile sind nach deutschem Recht unbekannt • Vertriebener oder Spätaussiedler beziehungsweise ein Ehegatte oder Abkömmling
Kosten	Die Erklärung über die Namensführung ist gebührenfrei. Für die Bescheinigung über die Namensänderung können Gebühren anfallen.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Sie können auf Ihre Kosten einen Dolmetscher hinzuziehen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Familienname Änderung aufgrund der Erklärung von Vertriebenen, Spätaussiedlern, deren Ehegatten und Abkömmlinge • Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Namensänderung. • Die Erklärung zur Namensführung kann gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesamt abgegeben werden. • Handelt es sich um eine Erklärung im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes, so ist das Standesamt dafür zuständig, welches das Geburtenregister führt. • Wenn die Erklärung eines gemeinsamen Ehenamens abgegeben werden soll, ist das Standesamt dafür zuständig, welches das Eheregister führt. • Für alle anderen Fälle ist das Standesamt am Wohnsitz zuständig.
Ansprechpunkt	Sie können die Erklärung zur Namensführung

Modul

Sachverhalt

gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder bei jedem deutschen Standesamt abgeben. Zur Verfahrensweise beim Bundesverwaltungsamt kontaktieren Sie bitte diese Stelle.

Handelt es sich um eine Erklärung im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes, so ist das Standesamt zuständig, welches das Geburtenregister des Kindes führt.

Wird die Erklärung im Zusammenhang mit einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten abgegeben, so ist das Standesamt zur Prüfung und wirksamen Entgegennahme zuständig, welches das Eheregister führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zur Prüfung und wirksamen Entgegennahme zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Erklärende seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Familiennamen von Vertriebenen, Spätaussiedlern, deren Ehegatten oder Nachkommen ändern, Change surnames of expellees, late repatriates, their spouses or descendants